

# ZH\_OBERGERICHT SB150436 vom 4. April 2016

ZH Obergericht, 2016-04-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB150436](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150436)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB150436 du 4 avril 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT SB150436 del 4 aprile 2016

## Erwägungen

### E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 7. Juli 2015 wurde der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ anklagegemäss des Mordes schuldig gesprochen und mit 12 Jahren Freiheitsstrafe bestraft (Urk. 77 S. 41; Urk. 35). Gegen diesen Entscheid meldeten der Beschuldigte durch seine amtliche Verteidigung und die Anklagebehörde je mit Eingabe vom 9. Juli 2015 innert gesetzlicher Frist Berufung an (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 66 und 70). Mit Eingabe der Verteidigung vom 3. November 2015 liess der Beschuldigte seine Berufung zurückziehen (Urk. 83). Die Berufungserklärung der Anklagebehörde ging innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 81). Die Verteidigung hat mit Eingabe vom 30. November 2015 innert Frist mitgeteilt, dass auf Anschlussberufung verzichtet wird (Urk. 88; Art. 400 Abs. 2 f. und Art. 401 StPO). Beweisergänzungsanträge wurden im Berufungsverfahren nicht gestellt (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 81). Die Anklagebehörde hat die Berufung in ihrer Berufungserklärung ausdrücklich beschränkt (Urk. 81 u. Urk. 104 S. 1; Art. 399 Abs.

### E. 1.1

Der Beschuldigte und die Geschädigte lösten ihre Beziehung ca. zwei Wochen vor der Tat auf. Zum Tatzeitpunkt, am 13. April 2014 zwischen 20.00 und 21.00 Uhr, suchte die Geschädigte die Wohnung des Beschuldigten auf, um ihre restlichen Kleider abzuholen. Sie betrat die Wohnung grusslos, worauf der Beschuldigte aus der Küche ein Kochmesser holte, zur Geschädigten trat und in der Folge ca. 25 mal auf die durch die Wohnung flüchtende Geschädigte einstach. Dadurch erlitt die Geschädigte namentlich am Oberkörper zahlreiche schwere Stich- und Schnittverletzungen. In der Folge verliess der Beschuldigte die Wohnung und liess die Geschädigte dort zurück, wo sie an den Folgen ihrer Verletzungen verstarb (Urk. 35).

### E. 1.2

Die Vorinstanz hat den Beschuldigten für dieses Verbrechen mit 12 Jahren Freiheitsstrafe bestraft (Urk. 77 S. 41). 2. Parteivorbringen 2.1. Die Anklagebehörde beantragt im Berufungsverfahren, der Beschuldigte sei wegen (direkten) vorsätzlichen Mordes mit 16 Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen. Begründet wird dies zusammengefasst dahingehend, das objektive Tatverschulden wiege entgegen der Vorinstanz nicht nur mittelschwer, sondern sehr schwer. Dies, da die Mordelemente überschliessend vorlägen, d.h. bezüglich Tatmotiv wie auch Tatausführung. Die Tat sei eindeutig ein Mord und liege nicht ansatzweise im Grenzbereich zur vorsätzlichen Tötung. Subjektiv liege direkter Vorsatz und nicht nur Eventualvorsatz vor. Der Beschuldigte habe der Geschädigten insgesamt 25 Stich- und Schnittverletzungen zugefügt, davon sechs am Brustkorb. Aufgrund der Verletzungen der Geschädigten sei davon auszugehen, dass der Beschuldigte gezielt gegen

den Oberkörper gestochen habe. Jeder Mensch wisse, dass sich im Oberkörper Organe befänden, deren Verletzung zum Tod führe. Wer ein Opfer mit so zahlreichen Messerstichen derart zurichte und sogar noch auf das bereits am Boden liegende wehrlose Opfer einsteche, der nehme den Tod des Opfers nicht nur in Kauf, sondern wolle diesen auch. Die im

- 7 - psychiatrischen Gutachten erkannte mittelgradige Verminderung der Schuldfähigkeit reduziere das objektiv sehr schwere Verschulden auf ein – insgesamt – mittelschweres Verschulden. Innerhalb des Strafrahmens von 10 Jahre bis lebenslänglich führe dies zu einer Einsatzstrafe von 18 Jahren. Täterbezogen sei dem Beschuldigten infolge seines Nachtatverhaltens (Geständnis, Reue und Einsicht) eine Strafreduktion zu Gute zu halten. Es resultiere eine angemessene Freiheitsstrafe von 16 Jahren (Urk. 81 S. 2 f., Urk. 104 S. 3 f., Prot. II S. 6). 2.2. Die Verteidigung hat an der Berufungsverhandlung ausgeführt, die Vorinstanz habe zutreffend festgestellt, dass die Stiche durch den Beschuldigten ungezielt und ohne erkennbaren Willen, die Geschädigte durch einen erfolgsversprechenden Stich ins Herz, in den Bauch oder Hals direkt zu töten, erfolgt seien. Hätte der Beschuldigte einen direkten Tötungswillen gehabt, so hätte er gezielte Stiche in den Bauch und in die Herzgegend angesetzt. Auch als das Opfer wehrlos am Boden lag, habe er diesem weiterhin ungezielt weitere Stiche zugefügt, obwohl er ohne Weiteres die Möglichkeit gehabt hätte, einen gezielten Stich in die Herz- oder Bauchgegend zu setzen. Dies spreche gegen einen direkten Vorsatz (Urk. 105 S. 2 f.). Betreffend Strafzumessung würden entgegen der Staatsanwaltschaft keine überschiessenden Mordelemente vorliegen, sondern es sei mit der Vorinstanz von einem in objektiver wie subjektiver Hinsicht mittelschweren Tatverschulden sowie in Folge der mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit des Beschuldigten von einem leichten Tatverschulden auszugehen. Auch sei unverständlich, weshalb die Staatsanwaltschaft ihre Einsatzstrafe nur um zwei Jahre reduzieren wolle, weil damit ausser Acht gelassen werde, dass der Beschuldigte von Beginn weg Reue gezeigt und sich auch bei der Familie des Opfers entschuldigt habe (Urk. 105 S. 4 f.). 3. Strafzumessung 3.1. Die Vorinstanz hat in ihren Erwägungen des angefochtenen Entscheides zur Strafzumessung vorab – korrekt – den anwendbaren Strafrahmen umrissen (Urk. 77 S. 26 f.). Anschliessend hat sie zur Tatkomponente eine grundsätzlich

- 8 - mittlere Tatschwere und damit ein objektiv wie subjektiv mittleres Tatverschulden erkannt (Urk. 77 S. 30 f.). Unmittelbar anschliessend wurde dann eine in subjektiver Hinsicht leichte Tatschwere gesehen (Urk. 77 S. 31 f.). Nach Erwägungen zur Täterkomponente wurde dann unter dem Titel "Gesamtwürdigung" (nach einem Vergleich mit anderen Mord-Fällen) "im Normalmass des Mordtatbestandes" erneut eine objektiv und subjektiv mittlere Tatschwere gesehen und gestützt darauf eine Einsatzstrafe von 16 Jahren bemessen (Urk. 77 S. 32-37). Diese Einsatzstrafe wurde dann infolge der "objektiven Tatschwere im vorliegenden Fall" leicht erhöht und als Folge des Eventualvorsatzes, der mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit und des Nachtatverhaltens des Beschuldigten auf das Resultat von 12 Jahren Freiheitsstrafe gesenkt (Urk. 77 S. 37). Wenn die Vorinstanz sehr fleissig eine Vielzahl von Mordfällen zum Vergleich der Sanktionen angeführt hat (Urk. 77 S. 33-37), ist dies nicht wirklich zielführend, da entsprechende Fälle gewöhnlich nicht nur komplex, sondern auch hochspezifisch sind. An einer individuellen Beurteilung jedes Einzelfalls aufgrund seiner ihm eigenen Tat- und Tätermomente führt letztlich kein Weg vorbei. 3.2. Die Vorgehensweise der Vorinstanz entspricht nicht vollständig den höchstrichterlichen

Vorgaben zur richterlichen Strafzumessung und ist in der Bemessung und im Resultat auch nicht völlig zweifelsfrei nachvollziehbar. Somit ist vorliegend – einmal mehr – die einschlägige Praxis des Bundesgerichts zu zitieren (BGE 136 IV 55 E.5.4. ff.; vgl. BSK StGB I-WIPRÄCHTIGER/KELLER, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 47 N 84 ff.): Der Richter hat die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, wobei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen zu berücksichtigen sind. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns sowie den Beweggründen und Zielen des Täters bewertet sowie danach bestimmt, wieweit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Dem (subjektiven) Tatverschulden kommt bei der Strafzumessung eine entscheidende Rolle

- 9 - zu. Ausgehend von der objektiven Tatschwere hat der Richter dieses Verschulden zu bewerten. Er hat im Urteil darzutun, welche verschuldensmindernden und welche verschuldenserhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen. Verminderte Schuldfähigkeit führt zur Reduktion des Verschuldens, was zu einer mildereren Strafe führt. Es sind Umstände denkbar, welche das Tatverschulden erhöhen und namentlich die wegen der reduzierten Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit des Täters geringere Schuld wieder auszugleichen vermögen wie beispielsweise ein verwerfliches Motiv. Es liegt im Ermessen des Sachrichters, in welchem Umfang er die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt. Das Gericht ist nicht gehalten, in Zahlen oder Prozenten anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien berücksichtigt (BGE 127 IV 101 E. 2c S. 104 f. mit Hinweisen). Bereits von daher ist es abzulehnen, bei der Verminderung der Schuldfähigkeit einen genauen Raster etwa von 75 %, 50 % und 25 % oder eine lineare Abstufung zu verlangen. Innerhalb seines Ermessensspielraums entscheidet der Richter, wie sich die festgestellte Einschränkung der Schuldfähigkeit unter Würdigung aller Umstände auf die (subjektive) Verschuldensbewertung auswirkt. Es ist naheliegend, dabei das übliche Abstufungsmuster anzuwenden: Ein (objektiv) sehr schweres Tatverschulden kann sich wegen einer leichten Verminderung der Schuldfähigkeit auf ein schweres bis sehr schweres Verschulden reduzieren, bei einer mittelgradigen Beeinträchtigung auf ein mittelschweres bis schweres und bei einer schweren Einschränkung auf ein leichtes bis mittelschweres. Gestützt auf diese grobe Einschätzung hat der Richter unter Berücksichtigung der weiteren Strafzumessungsgründe innerhalb des ihm zur Verfügung stehenden Strafrahmens die Strafe auszufällen, wobei ihm wiederum ein erhebliches Ermessen zusteht. Eine rein mathematische Reduktion einer (hypothetischen) Einsatzstrafe ist systemwidrig, schränkt die Ermessensfreiheit des Richters in unzulässiger Weise ein und ist abzulehnen. Liegt eine Verminderung der Schuldfähigkeit vor, hat der Richter im Sinne einer nachvollziehbaren Strafzumessung somit wie folgt vorzugehen: In einem ersten Schritt ist aufgrund der tatsächlichen Feststellungen des Gutachters zu entscheiden, in welchem Umfange die Schuldfähigkeit des Täters in rechtlicher Hinsicht eingeschränkt ist und wie sich dies insgesamt auf die

- 10 - Einschätzung des Tatverschuldens auswirkt. Das Gesamtverschulden ist zu qualifizieren und mit Blick auf Art. 50 StGB im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist. Hierauf ist in einem zweiten Schritt innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens die (hypothetische) Strafe zu bestimmen, die diesem Verschulden entspricht. Die so ermittelte Strafe kann

dann gegebenenfalls in einem dritten Schritt aufgrund wesentlicher Täterkomponenten (sowie wegen eines allfälligen blossen Versuchs im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB) verändert werden (Urteil 6B\_585/2008 vom 19. Juni 2009 E. 3.5 mit Hinweis auf BGE 134 IV 132 E. 6.1 S. 135). Dabei ist die tat- und täterangemessene Strafe grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen (SCHWARZENEGGER/HUG/JOSITSCH, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 8. Aufl., Zürich 2007, S. 74).

3.3. Tatkomponente 3.3.1. Die appellierende Anklagebehörde macht zur Berufungsbegründung geltend, die Mordelemente würden überschüssend vorliegen, d.h. bezüglich Tatmotiv wie auch Tatausführung (Urk. 81 S. 2, Urk. 104 S. 3). Dies hat bereits die Vorinstanz so gesehen. Skrupellosigkeit im Sinne des Mordtatbestandes von Art. 112 StGB kann alternativ betreffend Beweggrund, Zweck der Tat oder Art der Tatausführung vorliegen. Gemäss Vorinstanz hat der Beschuldigte besonders brutal und heimtückisch (skrupellose Tatausführung) sowie aus nichtigem Anlass, gänzlich unverständlich und nicht nachvollziehbar (skrupelloses Motiv und skrupelloser Zweck) gehandelt (Urk. 77 S. 23 und S. 25). Die Vorinstanz hat erwogen, alle diese Merkmale, die in der rechtlichen Würdigung zur Qualifikation der Tat als Mord geführt hätten, dürften in der Strafzumessung infolge des Doppelverwertungsverbotens nicht erneut zu Lasten des Beschuldigten herangezogen werden (Urk. 77 S. 30 f.). Mit der Anklagebehörde kann das Vorliegen mehrerer Qualifikationsmerkmale grundsätzlich erschwerend ins Gewicht fallen. Allerdings beschlagen diese in concreto einerseits die objektive und andererseits die subjektive Tatschwere und werden somit bei der jeweiligen Verschuldenstaxierung gesondert berücksichtigt.

- 11 - 3.3.2. Zur Tatkomponente und dort zur objektiven Tatschwere hat die Vorinstanz (unter Verweis auf ihre rechtliche Würdigung) zutreffend das brutale wie heimtückische Verhalten und die krasse Missachtung menschlichen Lebens einerseits sowie die Ahnungs- und Wehrlosigkeit des Opfers andererseits angeführt (Urk. 77 S. 31). Der Beschuldigte stach erst überfallartig auf die Geschädigte ein; dann folgte er ihr – immer wieder auf sie einstechend – mit grosser Hartnäckigkeit durch mehrere Räume der Wohnung und liess die schwerstverletzte Geschädigte schliesslich hilflos in der Wohnung liegend zum Sterben zurück. Die objektive Tatschwere wiegt entgegen der Anklagebehörde wohl noch nicht sehr schwer, aber doch eigentlich schwer.

3.3.3. Zur subjektiven Tatschwere hat die Vorinstanz – korrekt – ausgeführt, die Tat sei absolut sinnlos und unverständlich; es fehle jegliches plausibles Motiv und jegliche Nachvollziehbarkeit (namentlich angesichts einer gänzlich fehlenden Provokation seitens der Geschädigten); der Anlass zur Tatbegehung sei völlig nichtig und diese eine absolut unverhältnismässige Reaktion auf eine nicht im entferntesten nachvollziehbare und plausible Kränkung, nämlich das Schweigen der Geschädigten beim Betreten der Wohnung, gewesen. Entsprechend seien aus dem Verhalten des Beschuldigten egoistische Beweggründe abzuleiten. Als Motiv stehe auch nicht Eifersucht, ein Abhängigkeitsverhältnis oder irgendeine Drucksituation im Raum. Der Beschuldigte selber habe die Trennung von der Geschädigten gewollt und vollzogen; das Abholen der Kleider durch die Geschädigte sei vorgängig vereinbart worden und es habe für den Beschuldigten daher keine Überraschungssituation bestanden (Urk. 77 S. 31).

3.3.4. Zur subjektiven Tatschwere ist vorliegend strittig, ob der Beschuldigte direkt- oder eventualvorsätzlich gehandelt hat.

3.3.4.1. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB).

Direkt vorsätzlich handelt der Täter, wenn die Verwirklichung des Tatbestandes das eigentliche Ziel seiner Handlung ist, mithin die Begehung des Deliktes offensichtlich gewollt ist, gleichwohl, wie sehr oder wie wenig der Täter damit rechnet, zum Erfolg zu ge-

- 12 - langen, sofern er nur die Erfüllung des Tatbestandes überhaupt für möglich hält (BSK StGB I-NIGGLI/MAEDER, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 12 N 44). Nach ständiger Rechtsprechung ist Eventualvorsatz gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (Urteil des Bundesgerichts 6B\_480/2011 vom 17. August 2011 E.1.2.). 3.3.4.2. Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft so genannte innere Tatsachen und ist damit Tatfrage. Rechtsfrage ist hingegen, ob im Lichte der festgestellten Tatsachen der Schluss auf Eventualvorsatz begründet ist (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 S. 4 f. mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B\_480/2011 vom 17. August 2011 E.1.3.). 3.3.4.3. Die Vorinstanz hielt zunächst zwar fest, dass aufgrund der Aussagen des Beschuldigten kein anderer Wille als die Tötung der Geschädigten erkennbar sei, gelangte jedoch dann zum Schluss, aufgrund der äusseren Umstände, insbesondere dem ungezielten Einstechen auf die Geschädigte, könne nicht zweifelsfrei auf direkten Vorsatz geschlossen werden, weshalb in dubio pro reo lediglich von Eventualvorsatz auszugehen sei (Urk. 77 S. 9 f., S. 14). Diese Argumentation der Vorinstanz überzeugt nicht: Der Beschuldigte stach mit einem Kochmesser mit einer Klingenslänge von ca. 200 mm 25 Mal auf die Geschädigte ein, wobei er ihr mitunter fünf Stich- und zwei Schnittverletzungen am Oberkörper zufügte. Durch vier dieser Stiche kam es zu einer Eröffnung des Brustfells mit Verletzung des Lungengewebes, was zu einem Spannungspneumothorax führte, weil der linke Lungenflügel für die Atmung nicht oder nur noch eingeschränkt zur Verfügung stand. Die Geschädigte verstarb schliesslich an einer Kombination aus dem Spannungspneumothorax und massivem Blutverlust (Urk. 12/9 S. 7). Mithin führten exakt diese Stichverletzungen gegen den Oberkörper zum Tod der Geschädigten. Der Beschuldigte wusste zweifellos, dass sich im Oberkörper lebenswichtige Organe befinden, deren Verletzung sofort zum Tod führen können. Dass er sieben Mal zufälligerweise oder gar versehentlich gegen den Oberkörper der Geschädigten stach, fällt ausser Betracht. Wer mit einem solchen Messer mehrmals

- 13 - auf den Oberkörper eines Menschen einsticht, manifestiert seinen direkten Vorsatz, das Opfer zu töten und nimmt den Tod nicht lediglich in Kauf. Dass er auch zahlreiche Male in Gegenden des Körpers stach, wo nicht die Gefahr von lebensgefährlichen Verletzungen bestand, ändert daran nichts. Schliesslich spricht auch aus dem Umstand, dass sich aufgrund des psychiatrischen Gutachtens aus den Tötungsphantasien in den zwei Wochen vor der Tat kein direkter Tötungswille im Zeitpunkt der Tat ableiten lässt (vgl. Urk. 77 S. 10), nicht gegen den direkten Vorsatz des Beschuldigten. Daraus lässt sich zu seinen Gunsten lediglich ableiten, dass er den Entscheid, die Geschädigte zu töten wohl nicht im Voraus plante, sondern spontan fasste, als er in die Küche schritt, um das Messer zu behändigen. 3.3.4.4. Mit der Appellantin und entgegen der Vorinstanz ist deshalb davon auszugehen, dass der Beschuldigte den Tod der Geschädigten nicht lediglich in Kauf nahm, sondern direkt vorsätzlich handelte. 3.3.5. Die subjektive Tatschwere relativiert die objektive Tatschwere nicht wesentlich: Es lag ein direkter Tötungsvorsatz vor, jedoch war die Tat immerhin nicht langfristig geplant, sondern der Beschuldigte fasste den Entschluss dazu spontan. Angesichts des Fehlens eines auch nur ansatzweise

nachvollziehbaren Motivs wiegt die subjektive Tatschwere (vor Berücksichtigung der Verminderung der Schuldfähigkeit) immer noch eher schwer. Hätte der Beschuldigte die zu beurteilende Tat bei unverminderter Schuldfähigkeit begangen, wäre von einem insgesamt mindestens eher schweren Verschulden auszugehen. Dies führte innerhalb des weiten Strafrahmens zu einer hypothetischen Einsatzstrafe von rund 20 Jahren. 3.3.6. Gestützt auf das über den Beschuldigten erstellte fachärztliche Gutachten ist beim Beschuldigten tatektuell als Folge einer rezidivierenden depressiven Störung und einer depressiven Anpassungsstörung mit deutlicher Affektakzentuierung eine Verminderung seiner Schuldfähigkeit im mittleren Masse anzunehmen (Urk. 24/14 S. 46 und S. 52; Urk. 51 S. 7). Dies wird auch von der Anklagebehörde ausdrücklich anerkannt (Urk. 81 S. 3). Der obzitierten bundesgerichtlichen

- 14 - Praxis folgend, führt dies zu einer Reduktion des Verschuldens. Dieses wog somit mindestens mittelschwer, wofür auch die Anklagebehörde hält (Urk. 81 S. 3; Urk. 104 S. 3 f.). Dieses mittelschwere Verschulden führt nach der Beurteilung der Tatkomponente zu einer hypothetischen Einsatzstrafe von rund 17 Jahren. 3.4. Täterkomponente 3.4.1. Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten angeführt und diese wie seine Vorstrafenlosigkeit und seine durchschnittliche Strafempfindlichkeit neutral gewertet. Das Nachtatverhalten (aufrichtige, ehrliche und glaubwürdige [recte: glaubhafte] Reue, das Geständnis, die Tatsache, dass der Beschuldigte sich selber der Polizei stellte und sein Ausdruck des Bedauerns gegenüber den Angehörigen der Geschädigten) wurden strafsenkend berücksichtigt (Urk. 77 S. 32 f.). 3.4.2. Die Anklagebehörde kritisiert die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz zur Täterkomponente ausdrücklich nicht (Urk. 81, Urk. 104). 3.4.3. Auch anlässlich der Berufungsbegründung zeigte der Beschuldigte aufrichtige Reue und brachte sein Bedauern gegenüber den Angehörigen der Geschädigten zum Ausdruck (Urk. 103 S. 6; Prot. II S. 6). Aus dem Führungsbericht der Justizvollzugsanstalt ... vom 29. März 2016 ergibt sich sodann, dass der Beschuldigte sich bisher wohl verhielt und motiviert sei, sich mit seinen Problembeeren auseinanderzusetzen (Urk. 100). 3.4.4. Das Resultat der Beurteilung der Täterkomponente führt mit der Vorinstanz zu einer merklichen Reduktion der nach der Beurteilung der Tatkomponente bemessenen hypothetischen Einsatzstrafe. 3.5. Fazit 3.5.1. Unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Strafzumessungskriterien erweist sich die angefochtene Sanktion doch als zu milde. Der Beschuldigte ist vielmehr mit 15 Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen.

- 15 - 3.5.2. Der Anrechnung der erstandenen Haft sowie des vorzeitigen Strafvollzugs von bis heute insgesamt 722 Tagen steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). 3.5.3. Schliesslich stellt sich die Frage des (teil-)bedingten Strafvollzugs angesichts der aktuellen Sanktionshöhe nicht (Art. 42 Abs. 1 und 43 Abs. 1 StGB). III. Kosten 1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 2'500.– festzusetzen. 2. Die appellierende Anklagebehörde obsiegt mit ihren Anträgen weitgehend, während der die Bestätigung des angefochtenen Entscheides beantragende Beschuldigte überwiegend unterliegt. Demnach sind die Kosten dieses Verfahrens (exklusive Kosten der amtlichen Verteidigung) ausgangsgemäss zur drei Vierteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen unter dem Vorbehalt einer Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO über drei Viertel dieser Kosten. 3. Die Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_, reichte mit Eingabe vom

23. März 2016 die Honorarnote für ihren Aufwand im Berufungs- verfahren ein (Urk. 99). Die geltend gemachten Aufwendungen sind ausgewiesen, weshalb die Verteidigerin Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_ unter Berücksichtigung der Dauer der Berufungsverhandlung mit Fr. 4'000.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 7. Juli 2015 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Der Beschuldigte ist schuldig des Mordes im Sinne von Art. 112 StGB.

- 16 - 2. (...) 3. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 18. Dezember 2014 beschlagnahmte Kochmesser mit schwarzem Kunst- stoffgriff wird eingezogen und der Kantonspolizei Zürich zur Vernichtung bzw. gutscheinenden Verwendung überlassen.

#### **E. 4**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 18. Dezember 2014 beschlagnahmten Gegenstände der † B.\_\_\_\_\_ (1 schwar- zes Gummi-Armband, 1 silberne Halskette mit goldfarbenem halben Herz mit Imitat-Brillantstein, 1 schwarze Kunststofflederjacke, 1 blaue Damenjeanshose, 1 türkisfarbenes Trägershirt, 1 hellblauer BH, 1 schwarzer Stringtanga, 1 Paar weinrote/weisse Freizeitschuhe, 1 schwarze Damentasche) werden eingezo- gen und der Kantonspolizei Zürich zur Vernichtung überlassen.

#### **E. 5**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 18. Dezember 2014 beschlagnahmten Gegenstände des Beschuldigten (1 T-Shirt, 1 Jeanshose, 1 Herrenslip, 1 Paar Freizeitschuhe, 1 Paar Socken) werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteiles heraus- gegeben.

#### **E. 6**

Es wird Vormerk genommen, dass der Beschuldigte das Genugtuungsbe- gehen des Privatklägers 1 von Fr. 7'000.– anerkannt hat.

#### **E. 7**

Es wird Vormerk genommen, dass der Beschuldigte das Genugtuungsbe- gehen der Privatklägerin 2 von Fr. 17'500.– anerkannt hat.

#### **E. 8**

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: 10'000.– ; die weiteren Auslagen betragen: 8'000.– Gebühr für die Strafuntersuchung 38 '348.60 Auslagen Vorverfahren 7'4 88.– Kosten Kantonspolizei 1'3 00.– Kosten Ergänzungsgutachten Unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatkläger 1 und 2 5'300.– (inkl. MWST) 24'830.40 Amtliche Verteidigungskosten (inkl. MWST) Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

- 17 -

#### **E. 9**

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt; davon ausgenommen sind die Kosten der unentgelt- lichen Rechtsvertretung der Privatklägerschaft, welche von der Gerichtskasse übernommen werden, sowie die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche einstweilen und unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs.

4 StPO von der Ge- richtskasse übernommen werden.

**E. 10**

(Mitteilungen)

**E. 11**

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.